

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. jur. D. Hammann.

X. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 24. November 1891.

N^o 91.

Familienunterstützung bei Friedensübungen der Reserve und Landwehr.

Nach dem Geist unserer Heeresverfassung, der mit den Anschauungen im Volke durchaus übereinstimmt, ist der Dienst im Heere eine staatsbürgerliche Ehrenpflicht. In Folge dessen werden auch besondere Entschädigungen für die Ausübung dieser Pflicht nicht geleistet. Dies gilt sowohl von der Dienstzeit im activen Heere, als auch von den Reserve- und Landwehrübungen. Die Militärbehörden pflegen indeß besondere häusliche und gewerbliche Verhältnisse, die die Lage des einzelnen waffenpflichtigen Mannes ungewöhnlich erschweren, gebührend zu berücksichtigen. Ein Unterschied besteht nun aber doch zwischen den Soldaten, der seine erste mehrjährige Dienstzeit abmacht, und dem Reservisten und Landwehrmann. Jener ist in der Regel ledig, dieser zum großen Theil Familienvater, und wenn die Uebungen der letzteren beiden Klassen auch nur nach Wochen zählen, so kann doch der Verlust des gewohnten Arbeitsverdienstes leicht hinreichen, um die Familie in eine Nothlage zu bringen. Zwar werden den Familien Einberufener oft von Dienstherren, Gemeinden, Vereinen u. dgl. Beihilfen gewährt; gleichwohl aber bleibt es erwünscht, daß durch Gesetz Vorsorge gegen drohende Nothlagen der Familien getroffen werde, was schließlich auch im militärischen Interesse liegt, weil hiervon eine Steigerung der Dienstfreudigkeit der Einberufenen zu erwarten ist.

Der Grundsatz, daß die Dienstpflicht eine Ehrenpflicht ist, schließt es aus, daß die Unterstützung der Familien in allen Fällen, also auch, wenn keine Bedürftigkeit vorliegt, gewährt werde und daß sie durch vollen Ersatz des Arbeitsverdienstes den Charakter einer Entschädigung, statt einer Beihilfe, annehme. Nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 erhalten von den Familien der zur Mobilmachung Einberufenen die Ehefrauen im Sommer mindestens 20, im Winter 30 Pf., die Kinder und andere unterstützungsberechtigte Personen mindestens 13 $\frac{1}{2}$ Pf. täglich. Der dem Reichstag seit Mai d. J. vorliegende Entwurf will für die Uebungen in Friedenszeiten und im Falle der Bedürftigkeit den Ehefrauen dieselben Sätze, für die Kinder u. dgl. 10 Pf. täglich als Beihilfe mindestens gewähren. Nach einer für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1887 aufgenommenen Statistik waren 172 006 Reservisten und Landwehrleute eingezogen. Von diesen hatten 69 364 einen eigenen Hausstand. Die durchschnittliche Uebungszeit der letzteren betrug 13,17 Tage. Die Mannschaften mit eigenem Hausstand hatten 66 001 Ehefrauen, 74 597 Kinder unter 14 Jahren und 11 572 sonstige Angehörige. Unter den 69 364 Mannschaften waren 4001 öffentliche Beamte und Lehrer, 5 367 selbstständige Landwirthe, Gutsbesitzer und Pächter, 11 521 selbstständige Gewerbetreibende, 2 004 Privatbeamte und Angestellte, 16 298 Gefellen und Gewerbegehilfen, 5 668 im Gefindedienste Befindliche, 22 301 Arbeiter, 1 967 in sonstigen Berufen, 178 ohne Beruf. Nimmt man an, daß die Familien der Privatbeamten, Gefellen, Diensthöten, Arbeiter und der unter sonstigen Beruf und ohne Beruf Aufgeführten (zusammen 48 466 Einberufene) unterstützungsbedürftig waren, so hätte sich ein Bedarf von rund 200 800 Mark an Beihilfen ergeben. Der Sommer 1887 mit nur rund 40 pCt. Familienvätern unter den Einberufenen konnte aber kein richtiges Bild liefern, da in ihm Uebungen der Landwehr-Infanterie überhaupt nicht, vielmehr eine verstärkte Heranziehung von Reservisten behufs Uebung in dem neuen Gewehr, stattgefunden hatten. Unter den Landwehrmännern ist natürlich der Procentsatz der Verheiratheten größer, weshalb die Bedarfssumme um 20 pCt. höher, nämlich auf 241 000 Mark, angenommen wurde. Eine weitere Erhöhung der Ziffern ist nothwendig, wenn

die Altersgrenze für den Unterstützungsanspruch der Kinder auf das 15. Lebensjahr, statt — wie bei den Erhebungen vorgesehn — auf das 14. Lebensjahr festgesetzt wird. Ueberdies können militärische Rücksichten zuweilen die Verlegung der Uebungen in die Wintermonate November bis April erfordern. Die zur Unterstützung erforderlichen Summen können daher auf etwa 320 000 Mark jährlich veranschlagt werden. — Schließlich würde auch noch eine Erweiterung der Uebungen des Beurlaubtenstandes von Einfluß sein. Nach dem neuen Etat für 1892/93 sollen rund 200 000 Mann der Reserve und Landwehr (ohne die bayerische Armee) zu Uebungen eingezogen werden, wozu bemerkt wird, daß geplant ist, künftig außer den besonderen Uebungsklassen (Offiziersaspiranten, ehemalige Einjährigfreiwillige, welche nicht Offiziersaspiranten sind, Volksschullehrer u. dgl.) durchschnittlich jeden Mann im Reserve- und Landwehrverhältnis zu je einer Uebung von 14 tägiger Dauer heranzuziehen.

Die Unterstützungspflicht soll zweckmäßig solchen Organen auferlegt werden, die in geeigneter örtlicher Begrenzung über Organe verfügen, deren Sachkunde eine zutreffende Beurtheilung der Verhältnisse, und deren Interesse eine vorsichtige Bemessung der Unterstützungsbeträge gewährleistet. Als solche Verbände bieten sich auch hier, wie für den Mobilmachungsfall, die durch das Gesetz über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 gebildeten Lieferungsverbände dar. Von den gezahlten Unterstützungen soll die Hälfte der festgesetzten Mindestbeträge aus Reichsmitteln erstattet werden.

Parlamentsschau.

Der Reichstag hat am 17. November seine Thätigkeit mit der ersten Berathung des Gesetzentwurfs über die Bestrafung des Sklavenhandels wieder aufgenommen, der nach erläuternden Erklärungen des Dirigenten der Colonialabtheilung Dr. Kayser über die engen Grenzen und die Bedeutung der in einzelnen deutschen Colonien noch bestehenden und nicht sofort auszrottbaren Haus- und Schuldsclaverei einer besonderen Commission von 14 Mitgliedern übergeben wurde. Eine Petition wegen Ausdehnung der Kranken- und Unfallversicherung auf die Insassen der Gefangenen- und Besserungs-Anstalten führte eine lebhafte Erörterung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit einer solchen Maßregel herbei; sie wurde dem Reichskanzler als Material für die Revision der Gesetzgebung überwiesen. Eine andere Petition wegen Revision des Wuchergesetzes gab nicht minder zu lebhaften Meinungsverschiedenheiten Anlaß; bei dieser Gelegenheit theilte der Staatssecretär des Reichsjustizamts Dr. Bosse mit, daß die Reform der Wuchergesetzgebung in Angriff genommen sei und daß wohl demnächst auch eine Vorlage an den Reichstag gelangen werde; über die Frage der Abzahlungsgehalte schwebten gegenwärtig commissarische Berathungen; auch über den Hausirhandel würden von den beteiligten Ressorts Verhandlungen gepflogen.

Die weiteren Berathungen des Reichstags haben sich ausschließlich mit der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz beschäftigt, deren wegen die Session im Mai nicht geschlossen, sondern nur vertagt wurde, um die Arbeiten der Commission nutzbar machen zu können. Der zweiten Berathung, die am Donnerstag (19. November) begann, liegen die Commissionsbeschlüsse zu Grunde. Zunächst wurde die Frage des Umfangs und der Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung den Commissionsbeschlüssen gemäß dahin entschieden, daß fortan auch die im Handelsgewerbe, im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, sowie in den Betrieben der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen versicherungs-